

# Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen

Dieses Merkblatt richtet sich an **Einwohnergemeinden sowie an die Verkaufsgeschäfte von Produkten, die nach Gebrauch als Sonderabfall gelten oder aber unter die Rücknahmepflicht fallen.**

## Worum geht es?

Sonderabfälle sind problematisch für die Umwelt und müssen daher in geeigneten Anlagen für die Wiederverwertung aufbereitet oder entsorgt werden. Aus diesem Grund regelt u.a. die Kantonale Verordnung über Abfälle (KAV) die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen. In erster Linie müssen Verkaufsgeschäfte jene Produkte von Konsumenten zurücknehmen und entsorgen, die nach dem Gebrauch als Sonderabfälle gelten (KAV § 10 Abs. 1). Ausserdem sind die Gemeinden verpflichtet, einmal pro Jahr eine Sammlung von Sonderabfällen aus Haushaltungen durchzuführen (KAV §10 Abs. 3).

## Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS Art. 2, 6)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA Art. 8)
- Kantonale Abfallverordnung (KAV § 10)

## Information der Bevölkerung:

Die Bevölkerung ist darüber zu informieren, wie Sonderabfälle bzw. Abfälle entsorgt werden können. Folgende Entsorgungsmöglichkeiten stehen für Sonderabfälle aus Haushaltungen zur Verfügung:

- Wer Produkte verwendet, die nach Gebrauch als Sonderabfälle gelten, muss diese in erster Linie der **Verkaufsstelle des Produktes** zurückgeben. Die nachfolgenden Abfälle aus Haushaltungen müssen vom Verkaufsgeschäft zurückgenommen werden: Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Medikamente, Putzmittel, Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungsmittel), Fotochemikalien, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, Insektizide, elektrische und elektronische Geräte (inkl. Kühlschränke) etc.
- Einmal pro Jahr führen die Gemeinden eine **mobile Sonderabfallsammlung** durch, so dass Sonderabfälle aus Haushaltungen entsorgt werden können.

Entsorgung von grösseren Mengen an Sonderabfällen (z.B. bei Hausräumungen etc.) soll, nach vorgängiger Rücksprache, direkt durch einen **Sonderabfallempfängerbetrieb** erfolgen (siehe Adressliste auf Rückseite).

## Mobile Sonderabfallsammlung:

Die Sonderabfallsammlungen können gegebenenfalls auch zusammen mit einer oder mehreren Nachbargemeinden erfolgen. Die Sammelaktionen dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die im Besitze einer entsprechenden Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen sind. Jene Unternehmen verfügen auch über entsprechendes Fachpersonal und über eigens für solche Sammeltätigkeiten ausgerüstete Fahrzeuge und Einrichtungen.



Orientieren Sie die Bevölkerung vorgängig mit Anzeigen in Zeitungen bzw. im Gemeindeblatt über die geplante Sammlung (insbesondere über das genaue Sammeldatum und den Sammelort). Informieren Sie, welche Sonderabfälle angenommen werden und welche Kontaktpersonen vor Ort anwesend sein werden. Teilen Sie der Bevölkerung mit, dass unter keinen Umständen Flüssigkeiten zusammengeschüttet werden dürfen (Verpufungsgefahr etc.). Wenn immer möglich sollen Sonderabfälle in den Originalverpackungen abgegeben werden, damit die Verantwortlichen wissen, um welche Stoffe es sich handelt. Im Übrigen sollen gewisse Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Kühlgeräte, Pneus, Pflanzenschutzmittel etc. im Verkaufsgeschäft zurückgegeben werden.

Es ist immer mit Personen zu rechnen, die sich nicht an die Abgabezeiten halten. Deshalb soll einige Zeit vor Sammelbeginn bzw. nach Sammelende mindestens eine Aufsichtsperson vor Ort sein, damit keine Abfälle in unbefugte Hände geraten können (Schulkinder sind neugierig und erkennen die Gefahr u.U. nicht).



*Ein solches Chemikalienlager stellt eine Gefahr für Mensch und Umwelt dar (insbesondere für spielende Kinder)*

Die Sammlung von Sonderabfällen aus Haushaltungen kann von der örtlichen Umweltschutzkommission genutzt werden, um zum Beispiel über «umweltgerechtes» Einkäufen und über die korrekte Entsorgung zu informieren (Einkäufe in kleineren Einheiten, Rückgabe der Sonderabfälle im Verkaufsgeschäft etc.).

Nach der Sammlung sind die Begleitscheine nach VVS (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen) auszufüllen und dem Transporteur vor dem Abtransport zu übergeben.

## Wer kann weiterhelfen?

### **Altola AG**

Gösgerstrasse 154 · 4600 Olten  
Tel.-Nr.: 062 / 296 56 26  
Fax-Nr.: 062 / 296 56 27  
mail@altola.ch  
<http://www.altola.ch>

### **Furler AG**

Hauptstrasse 11 · 4417 Ziefen  
Tel.-Nr.: 061 / 931 15 81  
Fax-Nr.: 061 / 931 27 24  
info@chemcare.net  
<http://www.chemcare.net>

### **SOVAG (Sammelstelle SEG)**

Gewerbestrasse 8 · 4533 Subingen  
Tel.-Nr.: 032 / 614 42 15  
Fax-Nr.: 032 / 614 02 51  
mail@sovag.ch  
<http://www.sovag.ch>

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt**  
Fachstelle Abfallwirtschaft

 Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 47  
Telefax 032 627 76 93  
E-Mail [afu@bd.so.ch](mailto:afu@bd.so.ch)